



11/SN-327/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

57
-03/09/93
21. SEP. 1993
24. Sep. 1993 JU
Wien
Stadt

J. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 238/93/Va/AHjBitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4298
Fax 502 06/ 250Datum
14. 09. 93

Betreff

Entwurf eines BG, mit dem das Gebührenanspruchs-
gesetz 1975, das BG über den allgemein beeideten
gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher
und die Zivilprozeßordnung geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, 25 Kopien ihrer
zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um
gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Ollendorf



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebühren

Bundeskammergebühren · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
11. 800/61-I 6/93
27. 7. 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 238/93/Va/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4298
Fax 502 06/ 259

Datum
15. 09. 93

Betreff
Entwurf eines BG, mit dem das Gebührenanspruchs-
gesetz 1975, das BG über den allgemein beeideten
gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher
und die Zivilprozeßordnung geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, zu dem
vom do Bundesministerium übermittelten oa Entwurf wie folgt Stel-
lung zu nehmen:

Obgleich die dem Entwurf zugrundeliegende Zielsetzung auf An-
spruch eines leistungsgerechten Entgeltes für die Sachverständi-
gentätigkeit sowie auf Anhebung der Qualität der Gutachten sowohl
in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich be-
grüßt wird, erlaubt sich die Bundeskammer einige Bedenken zum
vorliegenden Entwurf vorzubringen.

Eine deutliche Erhöhung der Sachverständigengebühren, wie im Ent-
wurf vorgesehen, verteuert wesentlich die Kosten einer Prozeßfüh-
rung, wodurch gerade für kleinere oder mittlere Unternehmen die
Geltendmachung ihrer Rechte erschwert werden kann. Zusätzlich
birgt eine Erhöhung der Prozeßkosten das Risiko in sich, daß mehr
Parteien zur Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe gezwungen sein
können, wodurch die Zielsetzung des Novellierungsentwurfes kon-
terkariert würde.

110001/89

- 2 -

Zusätzlich wird zu bedenken gegeben, daß bei Anwendung der Formulierung "Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung in voller Höhe der Einkünfte, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge" mit Vollziehungsschwierigkeiten bei selbständigen Erwerbstätigen zu rechnen ist. Diesbezüglich wäre unter Umständen die Beibehaltung der fixen Sätze zu überlegen.

Wenn der Gesetzgeber jedoch zur Ansicht gelangt, daß dem Sachverständigen höhere Gebühren zustehen sollen, so müßten ihm diese folgerichtig auch im Falle der Bevorschussung aus Amtsgeldern oder bei Leistungen der Verfahrenshilfe zustehen. Auch in diesen Verfahren besteht wohl ein berechtigtes Interesse daran, daß die Sachverständigen rasch und effizient arbeiten. Nicht einsichtig erscheint weiters, warum gemäß § 34 Abs 2 a des Entwurfes eine erhöhte Sachverständigengebühr nicht auch für Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG gelten soll. Obwohl die Kostenersatzpflicht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens den Sozialversicherungsträger trifft, ist das Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung sowie an der Raschheit und Klarheit des Gutachtens höher zu bewerten als die dem Sozialversicherungsträger erwachsenden Kosten. Gleiches gilt auch für den Bereich der Arbeitsrechtssachen.

Jedenfalls sollte § 34 Abs 2 a des Entwurfes aber ein richterliches Minderungsrecht für den Fall vorsehen, daß - so wie bei § 35 Abs 2 Gebührenanspruchsgesetz - das Gutachten sich als aufklärungs- oder erläuterungsbedürftig herausstellt.

Die Bundeskammer möchte ferner die Gelegenheit benützen, das do Bundesministerium erneut, wie bereits in mehreren Schreiben, zuletzt vom 17.2.1989, RGp 461/88/Bti, auf das bei der Feststellung der Entschädigung für Zeitversäumnisse eines als Zeugen geladenen selbständigen Erwerbstätigen auftauchende Problem des genauen Nachweises des mit der Teilnahme an der Verhandlung verbundenen Ein-

- 3 -

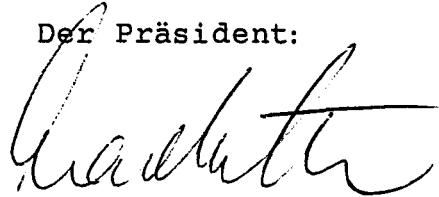
kommensentganges aufmerksam zu machen. Durch den vorliegenden Entwurf wird das nach wie vor aktuelle Problem nicht gelöst, wie ein als Zeuge geladener selbständiger Erwerbstätiger dem die Zeugengebühren bestimmenden Gericht in einer überzeugenden Weise seinen tatsächlichen Einkommensentgang zum Zwecke der Entschädigung für Zeitversäumnis bescheinigen soll. Es ist daher unbedingt notwendig, für diesen Problemkreis eine akzeptable Regelung zu finden. Die Bundeskammer schlägt in diesem Zusammenhang eine Regelung vor, die für den Nachweis des Einkommensentganges vom durchschnittlichen Stundeneinkommen laut Steuerbescheid ausgeht.

Weiters fällt bei einer Durchsicht des Entwurfs auf, daß einige absolute Honorarsätze bzw Nebenkostensätze nicht valorisiert wurden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf § 31 Z 3 GebAG zu verweisen, welcher den für Sachverständige geltenden Kostensatz je Seite mit öS 20,-- festsetzt. Der von einigen Gerichten (zB Handelsgericht Wien, Arbeits- und Sozialgericht Wien) an externe Schreibbüros gezahlte Kostensatz je Seite liegt dem Vernehmen nach jedoch bei öS 60,--.

Einem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

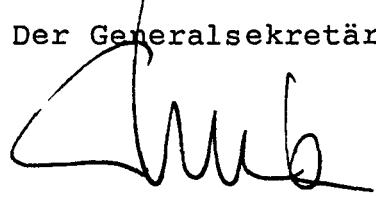
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll